

gung der großen Verantwortung eines Dolmetschers sieht § 230 StGB strafrechtliche Verantwortlichkeit für einen Dolmetscher vor, der im Gericht vorsätzlich falsch übersetzt. Aus der Pflicht des Dolmetschers zur Anwesenheit und Übersetzung folgt Sein Recht auf Entschädigung im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 83).

Literatur

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14.9.1978, GBl. I 1978 Nr. 34 S. 369;

R. Beckert, „Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren“, Neue Justiz, 1979, 10, S. 457; B. Hellmann/H. Luther, „Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren“, Neue Justiz, 1981/7, S. 325 f.; W. Strasberg, „Aufgaben der Rechtsprechung zur Verwirklichung außervertraglicher Schadenersatzansprüche“, Neue Justiz, 1978/11, S. 472; J. Streit, „Die Qualität der Arbeit der Staatsanwaltschaft weiter erhöhen!“, Neue Justiz, 1984/3, S. 81; H. Toeplitz, „Die Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht nach dem IX. Parteitag der SED“, Neue Justiz, 1980/11, S. 482; F. Wolff, „Stellung, Aufgaben und Verantwortung des Verteidigers im Strafverfahren“, Neue Justiz, 1979,9, S. 400.